

## Richtlinien

der Stadt Hirschau  
über die Gewährung von Bürgschaften,  
die unter die De-minimis-Verordnung fallen

Der Stadtrat der Stadt Hirschau hat in ihrer Sitzung am 05.06.2013 folgende Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, beschlossen:

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Hirschau übernimmt gem. Art. 72 Abs. 2 GO Bürgschaften **nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben**. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber der Stadt Hirschau für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen **ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung** verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen auf Verlangen bei der Stadt Hirschau einzureichen.

### 2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den **europarechtlichen Beihilfenvorschriften** vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich **nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten** im Sinne der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" (ABl. EU Nr. C 288/2 vom 09.10.1999, S. 2 ff.). Dies ist der Stadt Hirschau auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2.5. Der **verbürgte Teil des Darlehens**, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf **insgesamt 1.500.000 Euro** je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen.

Der vorgenannte Bürgschaftsbetrag von maximal 1.500.000 € bzw. 750.000 € entspricht einem Beihilfenswert von 200.000 € bzw. 100.000 €, der **in einem Zeitraum von drei Steuerjahren** nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Bürgschaft darf jedoch grundsätzlich maximal 80 v. H. des Darlehens betragen. Sie wird in der Regel als Ausfallbürgschaft übernommen.

- 2.6. Im Einzelfall kann die Schwelle von 1.500.000 € auch überschritten werden, sofern die Berechnung des Bruttobeihilfewertes der jeweiligen Bürgschaft möglich ist und dieser Wert 200.000 € in drei Steuerjahren nicht überschreitet. Zur Berechnung des Bruttobeihilfewertes wird die von der EU-Kommission am 25.09.2007 genehmigte Berechnungsmethode der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Ergänzung vom 28.11.2007 angewandt. Der Beihilfenswert darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen im Straßentransportsektor nicht überschreiten. Die maximale Bürgschaftshöhe darf auch in diesen Fällen maximal 80 v. H. des Darlehens betragen.

Folgende Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Beihilfewertes sind zugelassen:

- a) Der zu verbürgende Kredit dient zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens (N 197/2007 – Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften für Darlehen zur Finanzierung von Investitionsausgaben – K (2007) 4287;
- b) Der zu verbürgende Kredit dient zur Besicherung von Betriebsmittelkrediten (N 541/2007 – Ergänzung der deutschen Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmitteldarlehen – K (2007) 5626.

Für beide Methoden kann der von der Wirtschafts- und Beratungsgesellschaft PWC entwickelte Beihilfewartrechner zur Ermittlung des Beihilfewertes eingesetzt werden.

- 2.6. Der Darlehensnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehensgeber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

### 3. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2013 in Kraft

Hirschau, den 24.06.2013  
Stadt Hirschau

Hans Drexler  
1.Bürgermeister